

Rüben - Insektizide

Stand: 07.05.2019



Produkt	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Schadorganismus / Zweckbestimmung	Anwendungszeit	V A 2 3 0 1	7 W 0 9 1	Einsatzbedingungen	Aufwand			Zulassung bis Ende		IRAC-Gruppe	B i e n e n	N B 6 2 3	Gewässer					Saumstruktur		
								max. An- wend- ungen	je An- wend.	je Ve- get.	Warte- zeit	Aufbrauch- frist bis				bei Abtrifftminderung Abstand (m)				Auflagen, Anwen- dungs- bestimmung	keine Behandl. auf ...m	Abdriftminderung (%) auf 20 m Breite	
								Anzahl	l,kg/ha	l,kg/ha	Tage	Jahr				90%	75%	50%	0%				
BI 58 Insektenvernichter	Cheminova A/S Compo GmbH & Co. KG	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufruf	X			1	0,4	0,4	35	31.07.2019	1B	B1		NW642	L ä n d e r a b s t a n d				NT108	5 ²	75%
Bulldock	ADAMA Detschland GmbH Spiess-Urania Chemicals	25,0 beta-Cyfluthrin	Blattläuse	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndienstaufruf	X	X		1	0,3	0,3	28	30.06.2019	3A	B2		NW604; NW605; NW606	5	5	10	15	NT103		90% ¹⁾
Carnadine	Nufam Deutschland GmbH	200 Acetamiprid	Grüne Blattlaus; Schwarze Bohrenlaus	nach Befallsbeginn bei Erreichen des Zwei - Blatt - Stadiums bis Reihenschluss		X	zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 14 Tage	2	0,2	0,4	35	22.07.2019	4A	B4		NW605-1; NW606	Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung /EG) Nr. 1107/2009				NT102		75% ¹⁾
CLAYTON SPARTA	Sparta Research Ltd. STEFES GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdruppen, Erdflöhe (Halticinae), Rübenfliege	bei Befallsgefahr bzw. nach Warndiensthinweis			zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 bis 14 Tage; Wasseraufwand: 400 bis 1000 l/ha	2	150ml/ha	300ml/ha	56	2019	3A	B2		NW607	5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²	75%
CYCLONE	Sparta Research Ltd. / STEFES GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdruppen, Erdflöhe (Halticinae), Rübenfliege	bei Befallsgefahr bzw. nach Warndiensthinweis			zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 bis 14 Tage; Wasseraufwand: 400 bis 1000 l/ha	2	150ml/ha	300ml/ha	56	2019	3A	B2		NW607	5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²	75%
Danadim Progress	Cheminova A/S Stähler Deutschland GmbH & Co.KG	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufruf	X			1	0,4	0,4	35	31.07.2019	1B	B1		NW642	L ä n d e r a b s t a n d				NT108	5 ²	75%
Decis forte	Bayer CropScience Deutschland GmbH	100 Deltamethrin	Moosknopfkäfer	nach dem Auflaufen UND nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndienstaufruf		X		1	0,075	0,075	F	2024	3A	B2		NG405 NW607-1	15	kein Einsatz			NT103		90% ¹⁾
Fastac ME	BASF SE	50 alpha-Cypermethrin	Moosknopfkäfer	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndienstaufruf und bei Neubefall		X	ab KB bis 8-Lbl. ZR; Abstand mindestens 7 Tage	2	0,2	0,4	F	2024	3A	B1		NW607-1	10	20	kein Einsatz		NT109	5 ²	90%
Force 20 CS	Syngenta Agro GmbH	200 Tefluthrin	Moosknopfkäfer; Schnellkäfer (Drahtwurm)	vor der Saat, bei Befallsgefahr			60 ml/U (1,3 U/ha)	1	78 ml/ha		F	2027	3A	B3			L ä n d e r a b s t a n d				NT6991		
Hunter	Nufam Deutschland GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Saugende Insekten, Rübenfliege	ab Befallsbeginn oder Warndiensthinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	1	0,15	0,15	28	2023	3A	B4	X	NW605-1; NW606	5	5	10	20	NT108	5 ²	75%
JAGUAR	Plantan GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Blattläuse Erdruppen, Erdflöhe, Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufruf				1	75 ml/ha	75 ml/ha	56	31.07.2019	3A	B4	X	NW607-1	5	10	20	kein Ein- satz	NT108	5 ²	75%
Kaiso Sorbie	Nufam Deutschland GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Saugende Insekten, Rübenfliege	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndiensthinweis		X		1	0,15	0,15	28	2023	3A	B4	X	NW605-1; NW606	5	5	10	20	NT108	5 ²	75%
Karate Zeon	Syngenta Agro GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Beißende Insekten, Saugende Insekten, Rübenfliege	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndiensthinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 ml/ha	150 ml/ha	28	2022	3A	B4	X	NW607; NW607-1; NW607	5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²	75%
KUSTI	Syngenta Agro GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Beißende Insekten, Saugende Insekten, Rübenfliege	ab Befallsbeginn oder Warndiensthinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 ml/ha	150 ml/ha	28	2022	3A	B4	X	NW607; NW607-1; NW607	5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²	75%
Lambda WG	Syngenta Agro GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdruppen, Rübenfliege, Beißende Insekten	ab Befallsbeginn oder Warndiensthinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 g/ha	150 g/ha	28	2022	3A	B4	X	NW605-1; NW606	5	5	10	20	NT108	5 ²	75%

Rüben - Insektizide

Stand: 07.05.2019



Produkt	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Schadorganismus / Zweckbestimmung	Anwendungszeit	V A 2 3 0 3 1	W 7 0 9 1	Einsatzbedingungen	Aufwand			Zulassung bis Ende		IRAC-Gruppe	B i e n e n	N B 6 2 3	Gewässer				Saumstruktur			
								max. An-wend-un-gen	je An-wend. l,kg/ha	je Ve-get. l,kg/ha	Warte-zeit Tage	Auf-brauch-frist bis Jahr				bei Abtrifftminderung Abstand (m)				Auflagen, An-wend-ungs-be-stimmung	keine Behandl. auf ...m	Abdriftminderung (%) auf 20 m Breite	
																90%	75%	50%	0%				
Life Scientific Lambda-Cyhalothrin	Life Scientific Ltd.	100 lambda-Cyhalothrin	Blattläuse	ab Befallsbeginn oder Warndienstinweis	X		Abstand von mindestens 7 Tage	1	75 ml/ha	75 ml/ha	28	31.07.2019	3A	B4	X	NW607-1	5	10	20	kein Ein-satz	NT108	5 ²⁾	75%
			Erdruppen, Erdflöhe, Rübenfliege	ab Befallsbeginn oder Warndienstinweis				2	75 ml/ha	150 ml/ha	28						10	kein Einsatz					
Mospilan SG	Cheminova/ FMC	200 Acetamidrid	Blattläuse als Virusvektoren	nach Schadschwelle, Warndienstauff	x		Abstand von mindestens 7 Tage; EC 12 bis 39	1	0,25	0,25	7	15.08.2019	4A	B4		NW609	Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung /EG) Nr. 1107/2009				NT102	5 ²⁾	75%
			Blattläuse	nach Schadschwelle, Warndienstauff				1	0,25	0,25													
PIRIMAX	Adama Deutschland GmbH	500 Pirimicarb	Blattläuse als Virusvektoren	nach Schadschwelle, Warndienstauff	X			4	0,3	1,2	28	30.04.2019	1A	B4		NW604; NW609	Länderabstand		5				
			Blattläuse	nach Schadschwelle, Warndienstauff				2	0,3	0,6													
Pirimor-Granulat	Adama Deutschland GmbH	500 Pirimicarb	Blattläuse als Virusvektoren	nach Schadschwelle, Warndienstauff	X			4	0,3	1,2	28	31.10.2019	1A	B4		NW604; NW609	Länderabstand		5				
			Blattläuse	nach Schadschwelle, Warndienstauff				2	0,3	0,6													
Rogor 40 LC	Cheminova A/S	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstauff	X			1	0,4	0,4	35	31.07.2019	1B	B1		NW642	Länderabstand			NT108	5 ²⁾	75%	
Shock Down	Sparta Research Ltd. Plantan GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdruppen, Erdflöhe (Halticinae), Rübenfliege	bei Befallsgefahr bzw. nach Warndienstinweis			zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 bis 14 Tage; Wasseraufwand: 400 bis 1000 l/ha	2	0,15	0,3	56	2019	3A	B2		NW607	5	5	10	kein Ein-satz	NT108	5 ²⁾	75%
Tepeki	Belchim Crop Protection	500 Fonicamid	Blattläuse als Virusvektoren	nach Erreichen von Schadschwellen oder Warndienstauff			BBCH der ZR 12 - 49	1	140 g/ha	140 g/ha	60	29.07.2019	9C	B2		NW642-1	Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung /EG) Nr. 1107/2009						

Grundsätzlich gelten die Hinweise auf der Verpackung!

1) Abstand in Gebieten mit ausreichend Kleinstrukturen

2) Abstand entfällt in Gebieten mit ausreichend Kleinstrukturen oder wenn angrenzende Flächen nachweislich auf landw. oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind

F: Unter Beachtung der Anwendungsbedingungen ist keine Wartezeit einzuhalten.

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

B2 / NB6621 Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2). Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

B3 / NB663 Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3)

B4 / NB6641 Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

NB6623 Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NH677 Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen."

NH679 Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."

NH681 Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s."

NH682 Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen."

NH6831 Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Die Aussaat von behandeltem Saatgut darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Underdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzuweisen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <http://www.jki.bund.de/geraete.htm>."

NT102 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT108 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT677 Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen.

Rüben - Insektizide

Stand: 07.05.2019



Produkt	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Schadorganismus / Zweckbestimmung	Anwendungszeit	V A 2 0 3 0 1	W 7 0 9 9 1	Einsatzbedingungen	Aufwand			Zulassung bis Ende		IRAC-Gruppe	B i e n e n	N B 6 6 2 2 3	Gewässer				Saumstruktur	
								max. An- wend- ungen	je An- wend. I,kg/ha	je Ve- get. I,kg/ha	Warte- zeit Tage	Aufbrauch- frist bis Jahr				Auflagen, Anwen- dungs- bestimmungen	Hanglage > 2 % mit ... m geschlossene Pflanzendecke; außer bei Mulch- oder Direktsaat	bei Abdriftminderung Abstand (m)		Auflagen, Anwen- dungs- bestimmung	keine Behandl. auf ...m
NT679	Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden.																				
NT6991	Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzuheben auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <http://www.jki.bund.de/>).																				
NW604	Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.																				
NW605	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.																				
NW605-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.																				
NW606	Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																				
NW607	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																				
NW607-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																				
NW609	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.																				
NW642	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																				
NW701	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																				
NW810	Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März."																				
NW811	Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung auf drainierten Flächen."																				
VA230	Keine zusätzlichen Anwendungen mit anderen, diesen Wirkstoff enthaltenden Mitteln.																				
WW7091	Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.																				